

Embrica Ratsfraktion

Embrica Ratsfraktion

Emmerich am Rhein, 11.02.2019

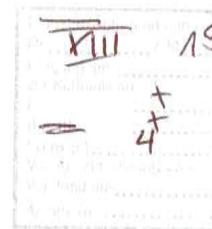
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Herr Bürgermeister Peter Hinze

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein



Antrag

Hiermit beantragt die Fraktion Embrica unter Berücksichtigung der Richtwerte der Stadt Rees die Senkung der Kindergartenbeiträge und die Einstufung der Kinder in Altersgruppen unter 2 Jahren sowie über 2 Jahren, sodass zukünftig die Höchstbelastung für über zweijährige Kinder (auf Basis einer 25-Stunden-Betreuung) von 415 EUR auf 125,58 EUR sinkt.

Begründung

Die Stadt Emmerich am Rhein erhebt im Vergleich zu den Nachbarstädten die weitaus höchsten Elternbeiträge, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren.

In der Stadt Rees, die in diesem Zusammenhang eine vorbildliche familienfreundliche Beitragsstruktur aufweist, zahlen Eltern für ein Kind, das über 2 Jahre alt ist, auf Basis einer wöchentlichen 25-Stunden-Betreuung einen Höchstbetrag von 125,58 EUR. In Emmerich sind es hingegen 415,00 EUR. Eine Belastung, die auch für Eltern mit gutem Einkommen unangemessen hoch ist und Gefahren einer sozialen Ausgrenzung nach oben nach sich ziehen kann.

Vor dem Hintergrund der positiven finanziellen Entwicklung der Stadt Emmerich am Rhein, die es unter anderem möglich machte ca. 12 Millionen EUR für die Sparkasse Rhein Maas als auch 10 Millionen für die Förderung der Innenstad aufzuwenden, müssen nun auch Investitionen in die soziale Infrastruktur der Stadt Emmerich erfolgen. Es sollte das Ziel sein, Emmerich familienfreundlich zu gestalten und attraktiv für Familien mit Kindern zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Meschkapowitz

stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Anlage: Tabelle der Elternbeiträge der Stadt Rees/Emmerich

Erläuterungen zu den Elternbeiträgen, Stand Januar 2018

1. Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen

Gemäß der Satzung des Kreises Kleve in der zurzeit gültigen Fassung werden durch das Jugendamt des Kreises Kleve als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Elternbeiträge erhoben. Diese Aufgabe hat der Kreis Kleve auf seine kreisangehörigen Gemeinden (hier Rees) übertragen.

Die Eltern haben dem zuständigen Träger bei der Aufnahme des Kindes und auch danach auf Verlangen **schriftlich anzugeben und nachzuweisen**, welche Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Geschieht dies nicht, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten (§ 2 Abs. 3 S. 5 der Satzung des Kreises Kleve).

Gem. § 23 Abs. 1 KiBiz (Kinderbildungsgesetz) dürfen ab 01.08.2014 von der Stadt Rees keine Elternbeiträge mehr für gemeindefremde Kinder erhoben werden. Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die nicht im Jugendamtsbezirk des Wohnsitzes des Kindes gelegen ist, können die Elternbeiträge ab 01.08.2014 nur durch das Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes erhoben werden.

Zurzeit gültige Regelung gem. Satzung des Kreises Kleve hinsichtlich Geschwister:

Besucht mehr als ein Kind Ihrer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich für die Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen. Die Beitragsfreiheit der Geschwisterkinder besteht auch dann, wenn das Kind, für das ohne Beitragsfreiheit der höchste Betrag zu zahlen wäre, gem. landesgesetzlicher Regelung beitragsfrei ist. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das landesgesetzlich befreite Kind nicht der höchste Betrag zu zahlen, so wird als Elternbeitrag die Differenz zwischen dem höchsten Beitrag und dem Beitrag für das gem. landesgesetzlicher Regelung elternbeitragsfreie Kind erhoben.

2. Höhe der Elternbeiträge nach Einkommensgruppen (vorbehaltlich einer evtl. Satzungsänderung des Kreises Kleve)

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Beitragstabelle zu § 2 Abs. 3 der Satzung des Kreises Kleve, die wie folgt gestaffelt ist:

Jahres-EK	monatliche Elternbeiträge vom 01.08.2018 bis 31.07.2019					
	Kinder ab 2 Jahren			Kinder unter 2 Jahren		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	21,65 €	30,27 €	38,89 €	54,10 €	75,67 €	97,22 €
bis 36.813 €	36,91 €	51,62 €	66,34 €	92,26 €	129,05 €	165,82 €
bis 49.084 €	60,66 €	84,85 €	109,04 €	151,67 €	212,12 €	272,58 €
bis 61.355 €	95,46 €	133,51 €	171,56 €	238,63 €	333,78 €	428,89 €
ü. 61.355 €	125,58 €	175,65 €	225,70 €	313,95 €	439,09 €	564,23 €

Für die Teilnahme am Mittagessen kann der Träger des Kindergartens ein zusätzliches Entgelt verlangen.

Gem. § 2 Abs. 4 der Satzung des Kreises Kleve werden ab dem Kindergartenjahr 2009/2010 analog der Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz die Elternbeiträge jährlich um 1,5 % erhöht.

Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist das am letzten Tag eines jeden Monats vollendete tatsächliche Lebensalter für den jeweiligen Monat zugrunde zu legen.

Kinder, die in dem Zeitraum vom 01.08. bis 31.10. eines Jahres geboren sind, werden mit dem Lebensalter berücksichtigt, dass sie bis zum 01.11. des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.

3. Berechnung des maßgeblichen Einkommens

Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrags erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

Zu Einkünften aus **nichtselbständiger Tätigkeit** gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge oder Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Zu den Einkünften zählen insbesondere das monatliche Bruttogehalt inkl. Zuschlägen (z. B. für Überstunden), Versorgungsbezüge, Vermögenswirksame Leistungen, Provisionen, vom Arbeitgeber erstattete Fahrtkosten und einmalige oder laufende Zahlungen, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Von dem Brutto-Jahreseinkommen aus nichtselbständiger Arbeit ist ein Arbeitnehmerpauschbetrag in der jeweils für die einzelnen Jahre gem. Einkommensteuerrecht festgesetzten Höhe (in 2017: € 1.000) abzuziehen, wenn nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei Einkünften aus **selbständiger Tätigkeit** sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben zugrunde zu legen.

Einkünfte sind bei **Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit** der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten wie z. B. **Vermietung und Verpachtung oder Kapitalvermögen** der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.

- alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei (z. B. geringfügiges Arbeitsentgelt aus Minijob) sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschl. öffentlicher Leistungen für die Eltern bzw. das Kind, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dienen.
- Elterngeld nach dem zurzeit gültigen BEEG (einschl. ElterngeldPlus für ab 01.07.2015 geborene Kinder)
- Renten (z. B. gesetzliche Renten, Unfallrenten, Zusatzrenten, Pensionen)
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld.
- Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), z. B. Arbeitslosengeld II
- Wohngeld, Bafög, Bildungs- und Teilhabe-Leistungen, Unterhaltsleistungen an den Elternteil, bei dem das Kindergartenkind lebt, und für das Kindergartenkind, Kinderzuschlag zum Kindergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen Sozialgesetzen.

Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wird bei Beamten und ähnlichen Einkommensbeziehern, die keinen eigenen Beitrag zur Altersversorgung erbringen, dem für die Beitragseinstufung maßgeblichen Einkommen ein Zuschlag von 10 % hinzugerechnet.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Kinderfreibeträge abzuziehen (§ 2 Abs. 6 S. 8 der Satzung des Kreises Kleve).

Bei Personen, die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten haben, wird die Summe der positiven Einkünfte berücksichtigt. Das bedeutet, dass Verluste aus einer Einkommensart nicht von den anderen Einkünften abgezogen werden dürfen.

Dasselbe gilt für zusammen veranlagte Ehegatten. Hier dürfen Verluste des einen Ehegatten nicht von den positiven Einkünften des anderen Ehegatten abgezogen werden.

Grundlage für die Festsetzung des Elternbeitrags ist **nicht** das zu **versteuernde Einkommen**.

Maßgebend ist das Einkommen der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Unterhaltszahlungen des anderen sind diesem Einkommen hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

Pflegeeltern/Pflegekinder

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. In diesem Fall ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, es ergibt sich aufgrund des Einkommens ein niedriger Beitrag (§ 2 Abs. 3 S. 3 der Satzung des Kreises Kleve).

4. Erlass der Elternbeiträge

Nach § 4 der Satzung des Kreises Kleve werden die Elternbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch 8. Buch - SGB VIII -) nicht zuzumuten ist und der Besuch der Kindertagesstätte erforderlich ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 - 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend (vgl. § 90 Abs. 4 SGB VIII). Den erforderlichen Antragsvordruck erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Rees und reichen ihn dort auch bitte wieder ein. Über den Antrag entscheidet der Kreis Kleve. Der Beitrag wird längstens für ein Kindergartenjahr erlassen. Für das nächste Kindergartenjahr muss ein neuer Antrag gestellt werden.

5. Veranlagung

Bei dem Elternbeitrag handelt es sich um einen monatlichen Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung. Er wird für die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres festgesetzt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt (z. B. Schulferien). Es kommt nicht auf die tatsächliche Anwesenheit des Kindes an. „Entlasskinder“ können im Juli auch nach der Abschlussfeier noch den Kindergarten besuchen, solange er geöffnet hat.

Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge besteht so lange, als für das Kind ein Platz zu der Tageseinrichtung vorbehalten wird (außer für Kinder, die gem. Landesgesetz beitragsfrei sind).

monatliche Beiträge Kindergarten/Tagespflege 01.08.2018 bis 31.07.2019

Stufe	Jahresbrutto- einkommen	Kinder ab 3 Jahre				Kinder unter 3 Jahren			
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 45 Stunden
0	bis 22.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 28.000 €	24 €	32 €	41 €	57 €	79 €	99 €	101 €	127 €
2	bis 35.000 €	29 €	40 €	52 €	71 €	99 €	138 €	176 €	291 €
3	bis 43.000 €	40 €	56 €	71 €	99 €	138 €	228 €	351 €	451 €
4	bis 52.000 €	65 €	90 €	114 €	163 €	228 €	351 €	456 €	586 €
5	bis 62.000 €	99 €	137 €	176 €	251 €	351 €	497 €	640 €	690 €
6	bis 74.000 €	137 €	192 €	246 €	327 €	456 €	538 €	580 €	745 €
7	bis 89.000 €	186 €	260 €	333 €	356 €	497 €	538 €	580 €	745 €
8	bis 108.000 €	241 €	336 €	431 €	385 €	538 €	580 €	580 €	745 €
9	über 108.000 €	300 €	419 €	538 €	415 €	580 €	580 €	580 €	745 €

Für das Beitragsjahr 2019/2020 ist eine Anhebung der Beiträge um 1,5% geplant.